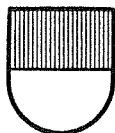


Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
2 1. OKT. 1965
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
8. Oktober 1965

Nr. 5169

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Teilbebauungsplan (Bebauungsplanabänderung) Baslerstrasse - Möbelhaus Schilla zur Genehmigung.

Der Geltungsbereich des Planes umfasst das Gebiet Baslerstrasse - Brückenstrasse - Hagmattstrasse. Der Besitzer von GB Nr. 1222 beabsichtigt auf seinem Grundstück einen Geschäftsneubau zu erstellen, was eine Abänderung des bestehenden rechtsgültigen Planes in diesem Bereich bedingt. Da das Bauvorhaben in mancherlei Hinsicht den zwingenden Bauvorschriften widersprach, wurden für die Erteilung der Baubewilligung verschiedene Auflagen und Bedingungen geknüpft, welche in einer speziellen Vereinbarung zwischen Staat Solothurn und Bauherrn, vorgängig der Genehmigung des speziellen Bebauungsplanes, vertraglich festgelegt wurden. Eine dieser Bedingungen ist das Vorhandensein genügender Parkplätze, worüber laut RRB Nr. 2446 vom 30. April 1965 eine öffentliche Urkunde über die Begründung einer Dienstbarkeit erstellt wurde. Weitere Auflagen und Bedingungen (zurückgesetzte Passage von mindestens 2,50 m lichter Weite usw.) sind in einem zweiten RRB Nr. 2445 vom 30. April 1965 geregelt.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 16. April bis 16. Mai 1964. Innert nützlicher Frist sind dagegen keine Einsprachen erhoben worden. Da es sich nur um eine Abänderung eines bestehenden Planes handelt und auch keine Einsprachen vorlagen, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat zur Plangenehmigung zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung des Rates vom 26. Mai 1964.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem speziellen Bebauungsplan (Bebauungsplanabänderung)
Baslerstrasse - Möbelhaus Schilla der Gemeinde Trimbach wird
mit Einschluss der in den RRB Nrn. 2445/46 vom 30. April 1965
enthaltenen Auflagen und Bedingungen die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr

Fr. 24.--

Publikationskosten

Fr. 14.--

Total

Fr. 38.-- (Im Kontokorrent mit der
===== Gemeinde Trimbach zu
verrechnen)

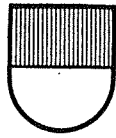
(Staatskanzlei Nr. 825) KK

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Trimbach
Baukommission der Einwohnergemeinde Trimbach, mit 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
7. MAI 1965
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. April 1965

Nr. 2445

Herr Hans Schneider, Tapezierer-Dekorateur, Baselstrasse 44, Trimbach, beabsichtigt auf seinem Grundstück GB Trimbach Nr. 1222 einen Geschäftsneubau zu erstellen. Das eingereichte Baugesuch, das in mancherlei Hinsicht den zwingenden Bauvorschriften widerspricht, konnte in der eingereichten Ausführung nicht bewilligt werden. Die mit dem Bauherrn besprochenen Auflagen und Bedingungen zur Ausführung des Bauvorhabens erfordern die Auflage eines speziellen Bebauungsplanes. Diesem Begehren ist die Einwohnergemeinde Trimbach nachgekommen und hat einen speziellen Bebauungsplan für dieses Gebiet ausarbeiten und auflegen lassen. Nachdem die zuständige Behörde diesen Plan genehmigt hatte, ist er dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht worden. Der Ausschuss der Kant. Planungskommission hat empfohlen, dass die mit dem Gesuchsteller getroffenen Abmachungen vor der Genehmigung des speziellen Bebauungsplanes in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln sind. Das Kant. Tiefbauamt hat in diesem Sinne mit Herrn Hans Schneider und Frau Verena Oukascha-Schneider nachfolgende Vereinbarung betreffend Erstellung eines Geschäftsneubaues auf GB Trimbach Nr. 1222 an der Baselstrasse abgeschlossen:

- "1. Herr Hans Schneider wird gestattet, auf GB Trimbach Nr. 1222 einen Geschäftsneubau zu errichten, unter folgenden Auflagen und Bedingungen:
 - a) Die Grundlage für das Baugesuch bildet der von der Gemeinde Trimbach am 26. Mai 1964 genehmigte spezielle Bebauungsplan.
 - b) Der Neubau muss gegenüber der Baselstrasse eine im Erdgeschoss zurückgesetzte Passage (Arkade) von mind. 2.50 m lichter Weite aufweisen.

- c) Die Miteigentümer der Liegenschaft GB Trimbach Nr. 1582, Herr Hans Schneider und Frau Verena Oukascha, verpflichten sich gegenüber dem Staat Solothurn, auf der Liegenschaft GB Trimbach Nr. 1582 keinerlei Bauten irgendwelcher Art zu erstellen. Diese Verpflichtung ist im Grundbuch wie folgt als Dienstbarkeit einzutragen:

Bei GB Trimbach Nr. 1582:

L. Bauverbot z.G. Staat Solothurn

Die Amtschreiberei Olten-Gösgen in Olten wird beauftragt, den bezüglich der Dienstbarkeitsvertrag anzufertigen und öffentlich zu beurkunden.

- d) Der Staat Solothurn gestattet den beiden vorgenannten Miteigentümer der Liegenschaft GB Trimbach Nr. 1582 die auf dieser Liegenschaft stehende Volière sowie das Gartenhäuschen bis zum Ableben des Vaters der beiden vorgenannten Miteigentümer, Herrn Max Schneider, 1894, in Trimbach, stehen zu lassen.

Diese Vereinbarung hat ausschliesslich obligatorischen Charakter zwischen den Vertragsparteien und somit keine Wirkung auf den dringlichen Bestand der unter lit. c vereinbarten Dienstbarkeit.

- e) Die Miteigentümer der Liegenschaft GB Trimbach Nr. 1582 verpflichten sich, nach dem Ableben ihres Vaters, Herrn Max Schneider, 1894, vorgenannt, auf ihre Kosten einen Parkplatz auf der Liegenschaft GB Trimbach Nr. 1582 für Kundenfahrzeuge zu errichten und zu unterhalten. Dieser Parkplatz ist mit dem Signal Nr. 323 mit entsprechendem Hinweis vor dem Geschäftshaus auf GB Trimbach Nr. 1220 und mit dem Signal Nr. 318 mit dem entsprechenden Hinweis beim Parkplatz selbst zu signalisieren.

- f) Sollten die Miteigentümer der Liegenschaft GB Trimbach Nr. 1582 innert 6 Monaten nach dem Ableben des Vaters, Herrn Max Schneider, 1894, den verlangten Kundenparkplatz nicht erstellt haben, ist der Staat Solothurn berechtigt, den Parkplatz auf Kosten der Grundstückeigentümer auf GB Trimbach Nr. 1582, wie unter Ziffer l e umschrieben, erstellen zu lassen.

- g) Da das bestehende Geschäftshaus Nr. 44 auf GB Trimbach Nr. 1220 die gültige Baulinie entlang der Brückenstrasse überschreitet, kann ein allfälliger Umbau dieses Gebäudes nur gegen Revers (Mehrwerthsverzicht für die Investitionen des Umbaus) bewilligt werden.

An einen allfälligen Umbau des alten Geschäftshauses Nr. 44 auf GB Trimbach Nr. 1220 wird ferner die Bedingung gestellt, dass gleichzeitig entlang der Baselstrasse die im Bebauungsplan vorgesehenen Arkaden erstellt werden. Eine diesbezügliche Vereinbarung wird nach Vorliegen eines endgültigen Umbauprojektes abgeschlossen.

2. Die Baubewilligung der örtlich zuständigen Baubehörde, Rechte Dritter, sowie bestehende und künftige Gesetze und Verordnungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
3. Diese Vereinbarung tritt in Rechtskraft, sobald die nach Ziffer 1 c vereinbarte Dienstbarkeit "Bauverbot" öffentlich beurkundet und im Grundbuch eingetragen ist."

Gestützt hierauf wird

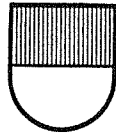
beschlossen:

1. Der vom Kant. Tiefbauamt vorbereiteten und Herrn Hans Schneider und Frau Verena Oukascha-Schneider bereits unterzeichneten Vereinbarung wird die Genehmigung erteilt.
2. Der Vorsteher des Bau-Departementes wird ermächtigt und beauftragt, die Vereinbarung mit Herrn Hans Schneider und Frau Verena Oukascha-Schneider zu unterzeichnen.

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (3), mit 1 unterz. Vereinbarung
Kant. Tiefbauamt (4), mit 2 unterz. Vereinbarungen
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Strassenbauinspektor (2), mit 1 unterz. Vereinbarung
Kant. Planungsstelle (3)
Kreisbauamt II Olten (2)
Herrn H. Schneider, Tapezierer-Dekorateur, Baselstrasse,
Trimbach (2), mit 1 unterz. Vereinbarung
Frau Verena Oukascha-Schneider, Mühletalweg, Olten mit
1 unterz. Vereinbarung



Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
5. MAI 1965
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

30. April 1965

Nr. 2446

Herr Hans Schneider, Tapezierer-Dekorateur, Trimbach, beabsichtigt auf seiner Liegenschaft GB Trimbach Nr. 1222 einen Geschäftsneubau zu erstellen. Dieser Neubau soll an das bestehende Geschäftshaus Nr. 44 auf GB Trimbach Nr. 1220 angebaut werden. Die für die Bewilligung des Baugesuches erforderlichen Auflagen und Bedingungen sind in einer speziellen Vereinbarung zwischen dem Staat Solothurn und dem Bauherrn vertraglich festgelegt worden. Eine dieser Bedingungen ist das Vorhandensein genügender Parkplätze. Zur Sicherstellung der notwendigen Parkplätze haben sich Herr Hans Schneider und Frau Verena Oukascha-Schneider, als Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$ -Anteil der Liegenschaft GB Trimbach Nr. 1582, bereit erklärt, dieses Grundstück zu einem Parkplatz auszubauen. Damit diese Verpflichtung auch tatsächlich eingehalten wird, hat die Amtschreiberei Olten-Gösgen in Olten auftragsgemäss eine öffentliche Urkunde über die Begründung einer Dienstbarkeit erstellt, die folgenden Wortlaut hat:

1. Die vorgenannten Miteigentümer der Liegenschaft GB Trimbach Nr. 1582 verpflichten sich gegenüber dem Staat Solothurn, auf der Liegenschaft GB Trimbach Nr. 1582 keinerlei Bauten irgendwelcher Art zu erstellen.

Diese Verpflichtung ist im Grundbuch wie folgt als Dienstbarkeit einzutragen:

Bei GB Trimbach Nr. 1582:

L. Bauverbot z.G.d. Staates Solothurn.

2. Der Staat Solothurn gestattet den beiden vorgenannten Miteigentümern der Liegenschaften GB Trimbach Nr. 1582 die auf dieser Liegenschaft stehende Volière sowie das Gartenhäuschen bis zum Ableben des Vaters der beiden vorgenannten Miteigentümer, Max Schneider, 1894, in Trimbach, stehen zu lassen.

Diese Vereinbarung hat ausschliesslich obligatorischen Charakter zwischen den Vertragsparteien und somit keine Wirkung auf den dinglichen Bestand der hievor begründeten Dienstbarkeit.

3. Die Miteigentümer der Liegenschaft GB Trimbach Nr. 1582 verpflichten sich, nach dem Ableben ihres Vaters, Max Schneider, 1894, vorgenannt, zu ihren Lasten einen Parkplatz auf der Liegenschaft GB Trimbach Nr. 1582 für Kundenfahrzeuge zu errichten und zu unterhalten. Dieser Parkplatz ist mit Signal Nr. 323 mit entsprechendem Hinweis vor dem Geschäftshaus auf der Liegenschaft GB Nr. 1220 und mit Signal Nr. 318 mit dem entsprechenden Hinweis beim Parkplatz selbst zu signalisieren.
4. Sollten die Eigentümer der Liegenschaft GB Trimbach Nr. 1582 mit dem Erstellen des Parkplatzes auf GB Trimbach Nr. 1582 innert sechs Monaten nach dem Ableben des Vaters, Max Schneider, 1894, vorgenannt, noch nicht begonnen haben, ist der Staat Solothurn berechtigt, den Parkplatz auf Kosten der Grundstückseigentümer auf GB Trimbach Nr. 1582 wie in Ziffer 3 hievor umschrieben erstellen zu lassen.
5. Die in Ziffer 3 und 4 hievor eingegangenen Verpflichtungen haben nur obligatorischen Charakter und können deshalb im Grundbuch nicht erzeugt werden.
6. Die vorgenannten Miteigentümer der Liegenschaft GB Trimbach Nr. 1582
 1. Schneider Hans, 1927, in Trimbach
 2. Oukascha geb. Schneider Verena, 1918, in Oltenverpflichten sich, sämtliche in diesem Vertrag gegenüber dem Staat Solothurn eingegangenen Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. Die Einräumung der in diesem Vertrag begründeten Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.
8. Der vorliegende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn.
9. Die Kosten dieses Vertrages gehen zulasten der Eigentümer der Liegenschaft GB Trimbach Nr. 1582.
10. Diese Beurkundung gilt im Zeitpunkt des Eintreffens des Protokollauszuges über die erfolgte Genehmigung des vorliegenden Vertrages durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn (Ziffer 8) als Anmeldung zur Eintragung ins Grundbuch."

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Der vorliegenden öffentlichen Urkunde über die Begründung einer Dienstbarkeit, die von den Miteigentümern Herrn Hans Schneider und Frau Verena Oukascha-Schneider bereits unterzeichnet ist, wird die Genehmigung erteilt.
2. Herr Josef Eggenschwiler, Adjunkt, wird ermächtigt und beauftragt, die öffentliche Urkunde namens des Staates Solothurn auf der Amtschreiberei Olten-Gösgen in Olten zu unterzeichnen.

3. Die Amtschreiberei Olten-Gösigen in Olten wird beauftragt, dem Kant. Tiefbauamt eine Fotokopie der öffentlichen Urkunde zuzustellen.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (3)
Kant. Tiefbauamt (4)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Planungsstelle (2)
Kant. Strassenbauinspektor (2)
Kreisbauamt II Olten (2)
Amtschreiberei Olten-Gösigen in Olten, mit Urkunde
Herrn H. Schneider, Tapezierer-Dekorateur, Baselstr. 44, Trimbach
Frau Verena Oukascha-Schneider, Mühletalweg 3, Olten

